

14.02.2022

Änderung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) zum 12.02.2022

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

bei einer derzeit immer stärker werdenden Beanspruchung der bestehenden PCR-Kapazitäten hat das Bundesministerium für Gesundheit die TestV und die Teststrategie des Bundes angepasst.

Bestätigungsdiagnostik (§4b TestV)

Fällt ein Antigen-Schnelltest positiv aus, besteht der Anspruch auf einen kostenlosen PCR-Test zur Bestätigung des Schnelltestergebnisses gemäß § 4b S. 1 TestV (Veranlassung Muster OEGD).

Welche Personengruppen erhalten einen PCR-Test nach TestV?

Der Anspruch auf einen PCR-Test außerhalb der Krankenbehandlung (für asymptomatische Personen) ist weiterhin nach den §§2-4a in der Testverordnung geregelt. **Ein strikter Anspruch auf eine PCR-Testung besteht jedoch nicht, da in vielen Fällen auch ein Antigen-Test ausreicht.** Demnach können nachfolgende Personengruppen getestet werden:

- §2 TestV: Wenn Sie als Kontaktperson identifiziert wurden (Der Anspruch auf eine PCR-Testung nach einer Meldung in der Corona-Warn-App entfällt)
- §2 TestV: Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise (bis zu 14 Tage nach der Einreise) in die BRD in einem als Virusvariantengebiet aufgehalten haben
- §3 TestV: Wenn in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder einer vergleichbaren Einrichtung (siehe Merkblatt auf der Homepage) eine mit SARS-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde
- §4 TestV: Personen, die in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder in einem vergleichbar vulnerablen Bereich behandelt oder untergebracht werden sollen, und es die jeweilige Einrichtung oder der öffentliche Gesundheitsdienst verlangen.
- §4a Bürgertestung (weiterhin auf PoC-Antigentest beschränkt)

Dabei konkretisiert das Bundesministerium für Gesundheit folgende **Grundsätze**, die zu beachten sind:

- Einer PCR-Bestätigung sollte in der Regel erst ein korrekt durchgeführter, qualitativ hochwertiger SARS-CoV-2-Antigen-Test vorausgegangen sein.
- Eine PCR-Bestätigung eines korrekt durchgeführten und bewerteten positiven SARS-CoV-2- Antigen-Tests ist insbesondere bei hohen Inzidenzen aktuell in der Regel nicht notwendig und sollte aufgrund klinischer Kriterien abgewogen werden

Welche Personengruppen werden nach der nationalen Teststrategie priorisiert?

Die Nationale Teststrategie stellt eine **fachliche Orientierungshilfe** zum Einsatz von Testkapazitäten dar. Demnach ist eine PCR-Testung in folgenden Situationen vorrangig:

- PCR-Testung zur Klärung medizinisch-diagnostischer Fragen im ärztlichen Kontext (z.B. Personen mit dem Risiko schwerer Verläufe)
- PCR-Tests zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit medizinischer Einrichtungen
- Schutz vulnerabler Bereiche (z.B. Pflege, Eingliederungshilfe)

Die PCR-Testung von symptomatischen Patienten im Rahmen der Krankenbehandlung bleibt davon weiterhin unberührt (Veranlassung Muster 10c).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland